

Seminar

Konflikte in der Wissensgesellschaft

Copyright/Urheberrecht vs. Creative Commons und Open Access

Rainer Kuhlen

FB Informatik und Informationswissenschaft

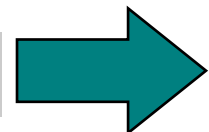
Universität Konstanz

www.kuhlen.name

18. Juni 2008



This document will be published under the following Creative-Commons-License:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>



**Universität
Konstanz**



Informationswissenschaft im FB Informatik und Informationswissenschaft

Master of Science Information Engineering

BREITES
INFORMATIK SPEKTRUM
MIT ZUKUNFT

www.inf.uni-konstanz.de

7 Studienprofile:

- Data Mining
- Computervisualistik
- Netzwerkanalyse
- Mensch-Computer Interaktion
- Digitale Bibliotheken
- Informationswissenschaft
- Information Systems Engineering

Vielfältige Einsatzfelder:

Medien-Informatik, Geo-Informatik, Bio-Informatik,
Banken, Versicherungen, Gesundheitsbranche, Handel,
Luft- und Raumfahrt, Automobilbranche

Beispiel:
2 Semester Spezialisierung plus Masterarbeit

Bearbeitungszeitraum:
18. Januar oder 15. Juli eines Jahres

Koordinaten:
Studienleiter: Prof. Dr. Gerd Bredtke
Studienfach: Informatik
Fachbereich Informatik II und Informationswissenschaft
78432 Konstanz
Telefon +49 (0) 75 31/55-3333
E-Mail: G.Bredtke@uni-konstanz.de
www.inf.uni-konstanz.de

Master of Science Information Engineering

Informations- wissenschaft

WISSEN ZUGÄNGLICH
MACHEN

Die Herausforderung:

Zugang zum digital publizierten Wissen schaffen

Studienschwerpunkte:

- Informationsmärkte
- Wissensmanagement im kooperativen Arbeiten
- Elektronisches Publizieren
- Informationspolitik, -ethik, -recht

Einsatzfelder:

Management Digitaler Bibliotheken, Berater im
Bereich E-Business und Informationswirtschaft,
Organisatorisches Informationsmanagement



Beispiel:
2 Semester Spezialisierung plus Masterarbeit

Bearbeitungszeitraum:
18. Januar oder 15. Juli eines Jahres

Koordinaten:
Prof. Dr. Gerd Bredtke
Studienfach: Informatik
Fachbereich Informatik II und Informationswissenschaft
78432 Konstanz
Telefon +49 (0) 75 31/55-3333
E-Mail: G.Bredtke@uni-konstanz.de





Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Göttinger Erklärung

Unterzeichner

Wie können Sie unterzeichnen?

Aktivitäten

Links

Kontakt

Impressum



Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrHG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

News

RSS 0.92

28. Februar 2008:
February 28th 2008:

Wissenschaft off-line — erste negative Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle ([mehr...](#))

25. Februar 2008:

„Erfolgreiches Scheitern — eine Götterdämmerung des Urheberrechts?“
Buch von Rainer Kuhlen erschienen ([mehr...](#))

6. Dezember 2007:

Zusammen mit DINI verschickt das Aktionsbündnis einen Rundbrief zur Wahrung der Rechte an den einzelnen Publikationen ([mehr...](#))

2. November 2007:

Der 2. Korb wird am 1.1.2008 in Kraft



Informationelle Autonomie zurückgewinnen

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

[Göttinger Erklärung](#)[Unterzeichner](#)[Wie können Sie unterzeichnen?](#)[Aktivitäten](#)[Links](#)[Kontakt](#)[Impressum](#)

Göttinger Erklärung
zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft
vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

Letzte Aktivitäten

27. November 2004:
Ausführliche [Stellungnahme](#)
zum Referentenentwurf für ein
zweites Gesetz zur Regelung
des Urheberrechts in der
Informationsgesellschaft.

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss
der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit
von jedem Ort für Zwecke der Bildung und Wissenschaft

sichergestellt werden!

www.urheberrechtsbuendnis.de

Copyright/Urheberrecht

Wem gehört Wissen?

Entwicklungspotenziale - Balancen

Verknappungspotenziale

Kritische Paragraphen

Konsequenzen

Creative Commons

Informationelle Autonomie

Lizenzen

Open Access

Deklarationen

Regulierung durch Gesetz /§ 38)

Regulierung durch Markt

Open-Access-Geschäftsmodelle

Wem gehört Wissen in elektronischen Publikationen?

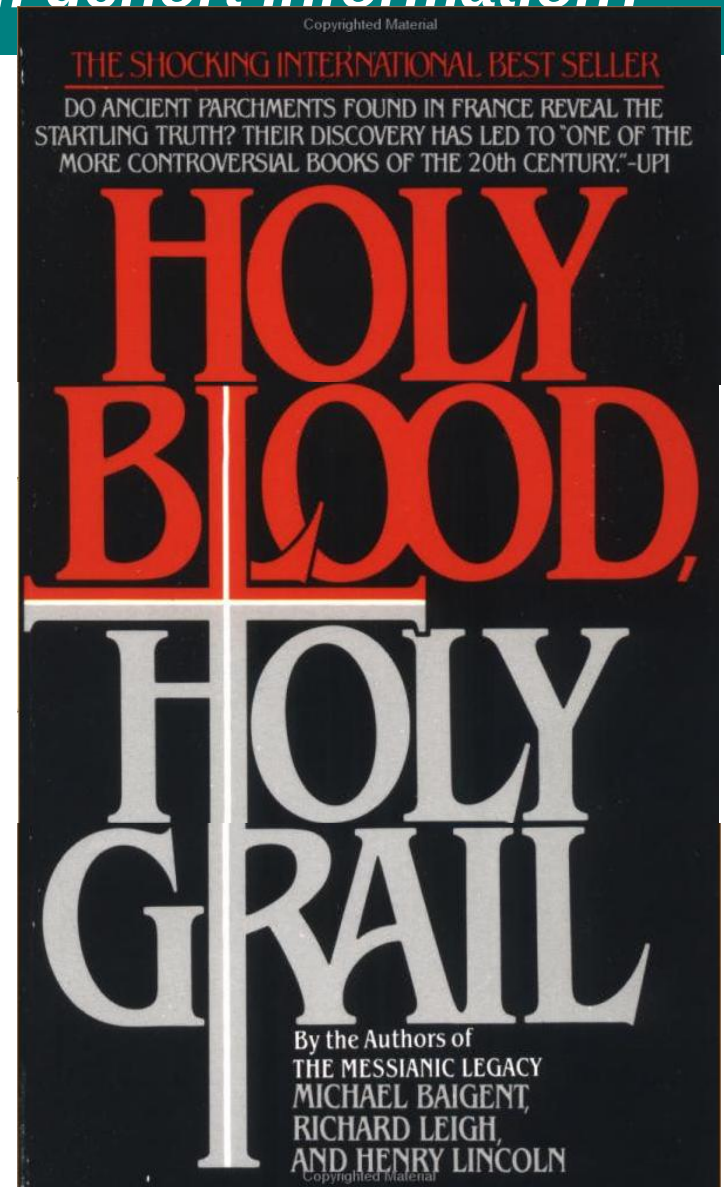
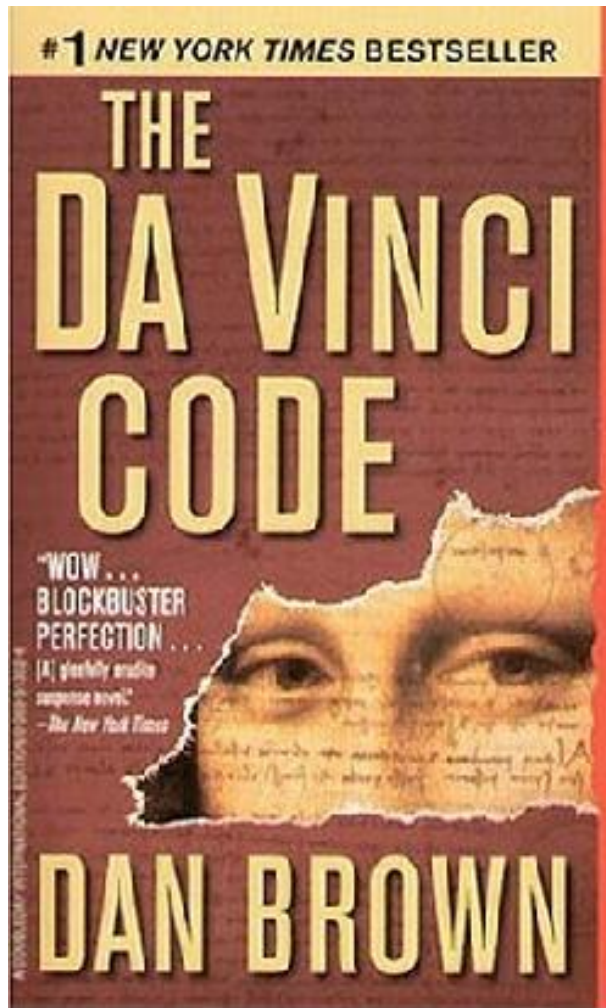
Ideen, Fakten, Theorien, ... sind grundsätzlich frei (können auch nicht für sich geschützt werden)

Geschützt sind die **Werke**, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien, ... in einer wahrnehmbaren und kommunizierbaren Form darstellen

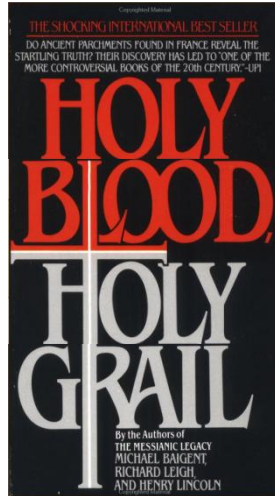
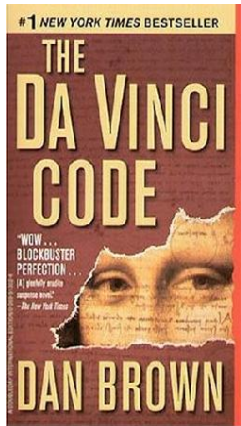
Der Urheberrechtsschutz bezieht sich nicht auf die Werke in ihrer materiellen Gestalt, sondern nur auf **die Werke, sofern sie Ideen, Fakten, Theorien transportieren**



Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?



Wem gehört Wissen? Eher: Wem gehört Information?



In juristischer Hinsicht ist es es eindeutig,
„....that **ideas and facts** of *themselves* cannot be
protected“

aber

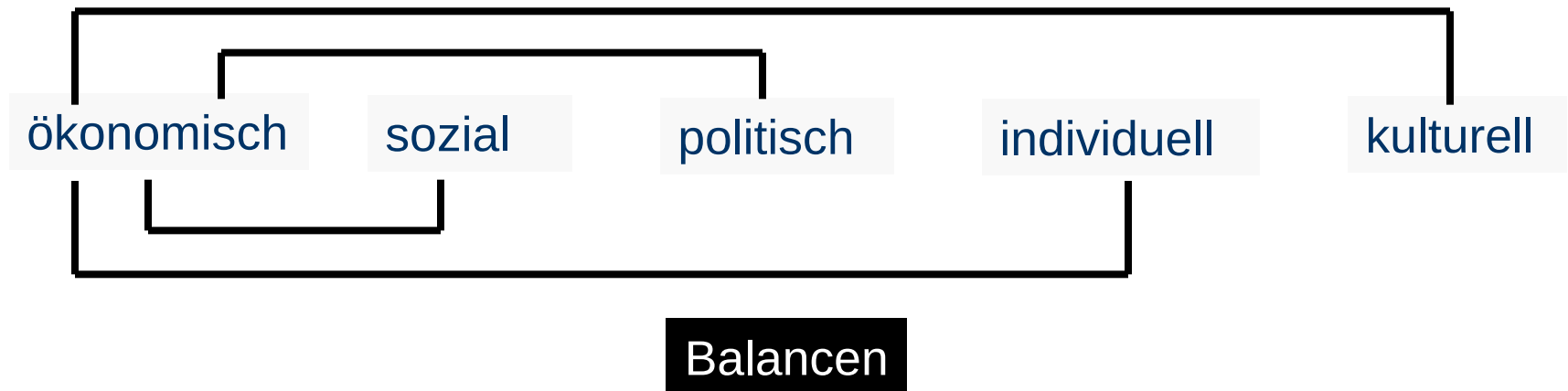
„the architecture or structure or way in which
they are presented can be. It is therefore not
enough to point to ideas or facts ... that are to be
found in HBHG [das Gral-Buch] and DVC [das da-
Vinci-Code-Buch von Brown].

It must be shown that the **architecture or
structure** is substantially copied.“

http://www.hmcourts-service.gov.uk/images/judgment-files/baigent_v_rhg_0406.pdf

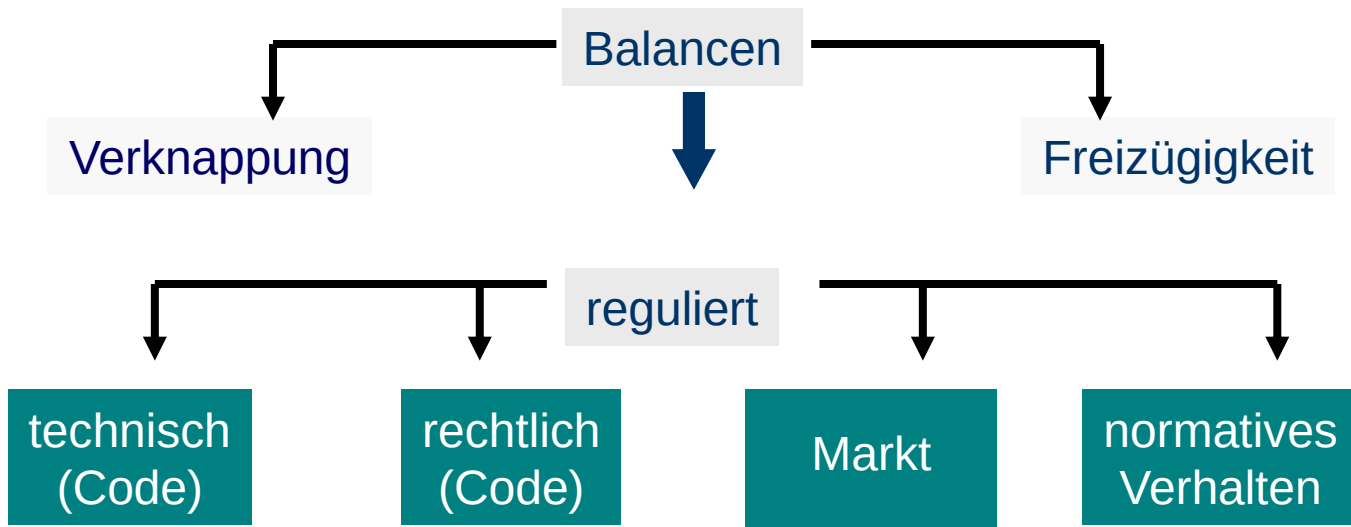


Wissen und Information sind **Entwicklungspotenziale**.



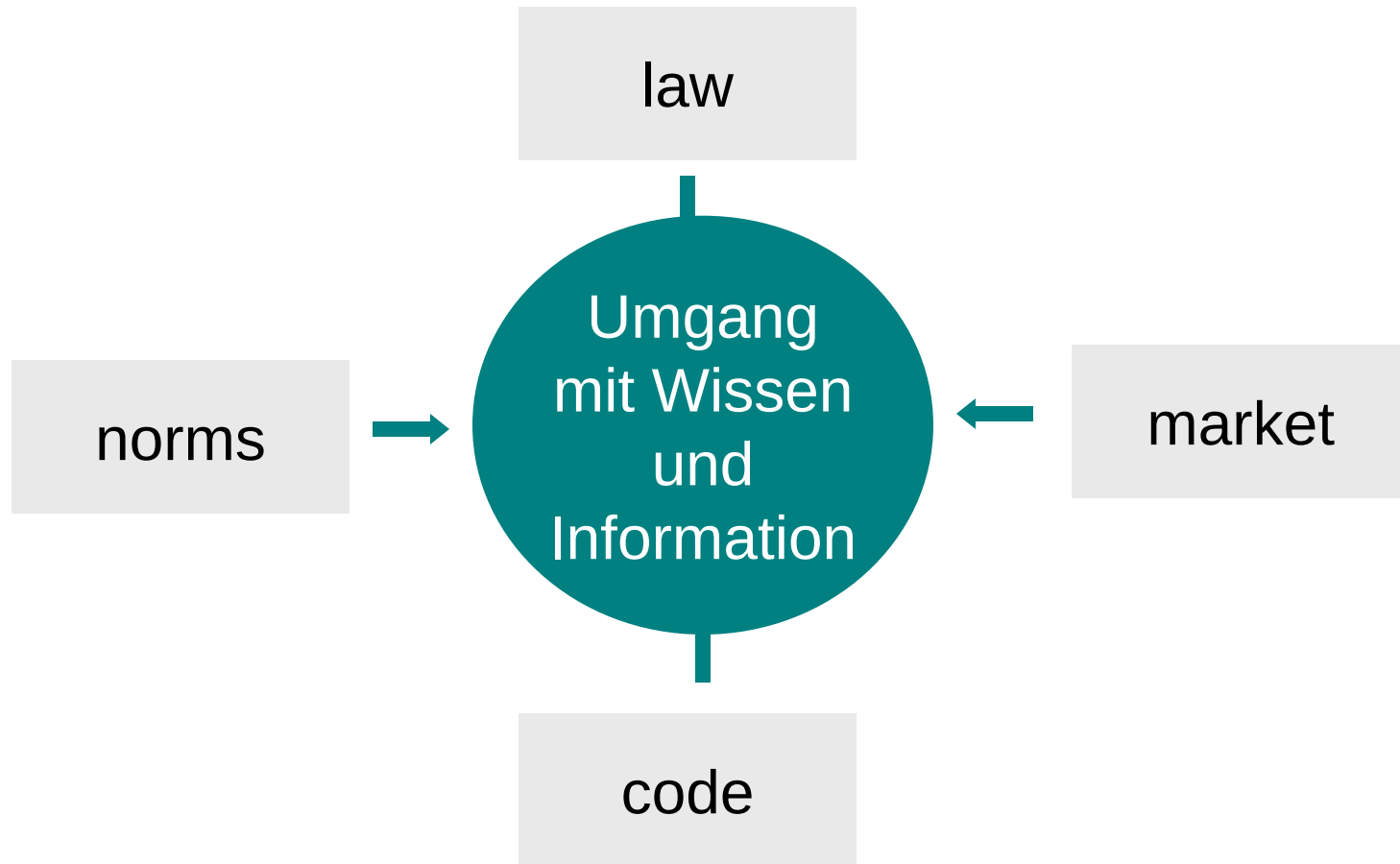
Entwicklungspotenziale - Balancen

Balancen immer bestimmt, durch die jeweiligen Regulierungsformen für den Umgang mit Wissen und Information



Nach: Lawrence Lessig: Code and other laws of cyberspace. Basic Books, Perseus Books Group: New York 1999, second edition 2006

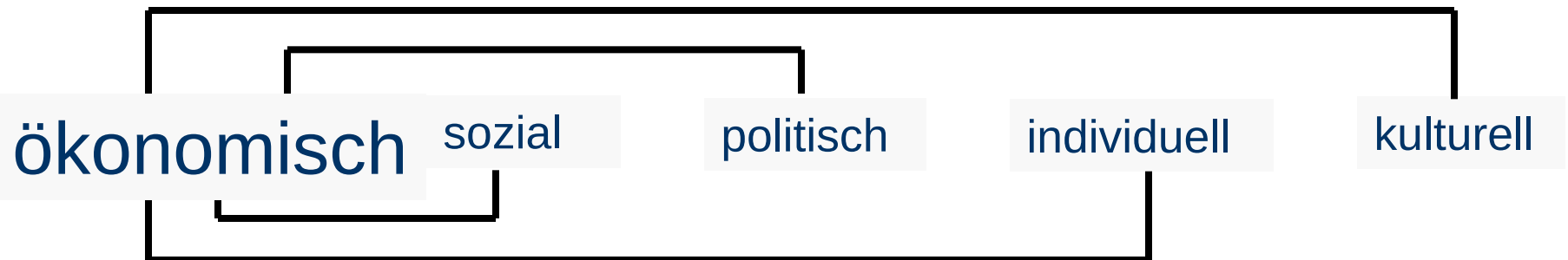
Regulierungsinstanzen für geistiges Eigentum



Nach: Lawrence Lessig: Code and other laws of cyberspace. Basic Books, Perseus Books Group: New York 1999, second edition 2006



Die Balancen zur Entwicklung in und zwischen den Bereichen ist in den letzten Jahren **zugunsten des ökonomischen Interesses verschoben.**



Der weltweit operierende Konzern mit 36.000 Beschäftigten steigerte seinen Umsatz 2005 um 7 % auf 7,54 Milliarden €, den Gewinn vor Steuern um 9 % auf 1,02 Milliarden € und die Kapitalverzinsung pro Aktie um 11 %.

2006 so viel Umsatz wie die gesamte europäische Fußballindustrie



Konzentration: Beispiel Reed-Elsevier

- **Science and Medical. Umsatz (2003): £ 1,4 Mrd. Elsevier Science and Technology, (1.200 Zs., Datenbanken, u.a. EMBASE), Elsevier Health Sciences (500 Zs.), ScienceDirect (1.700 Zs.), Scirus.**
- **Legal. Umsatz (2003): £ 1,3 Mrd. Lexis-Nexis.**
- **Education. Umsatz (2003): £ 0,9 Mrd. Harcourt.**
- **Business. Umsatz (2003): £ 1,3 Mrd. Reed Business**
- **Gesamtumsatz Reed-Elsevier (2003): £ 4,9 Mrd. (+1,0%)**
- **Zusammenhang der Unternehmen: zentralisiert innerhalb der vier Bereiche, Zusammenarbeit außerhalb des eigenen Bereiches eher schwach**

Informationsökonomisches – Verknappung, Verwertung

Transformation der Rechte

Eine Geschichte der fortschreitenden **Privatisierung** und **Kommerzialisierung** von Wissen und Information, d.h. der Umwandlung von **öffentlichen Gütern in private**.



Rechte der Urheber an elektronischen Publikationen werden mit Blick auf die Verwertung zu **Rechten der Verwerter**



der Verknappung

Die **kommerziellen Informationsmärkte** entscheiden,
welches Wissen unter welchen Bedingungen als
Informationsprodukte gehandelt, ausgetauscht werden soll,

und die **Politik** setzt die Rahmenbedingungen, unter
denen diese Märkte funktionieren sollen.

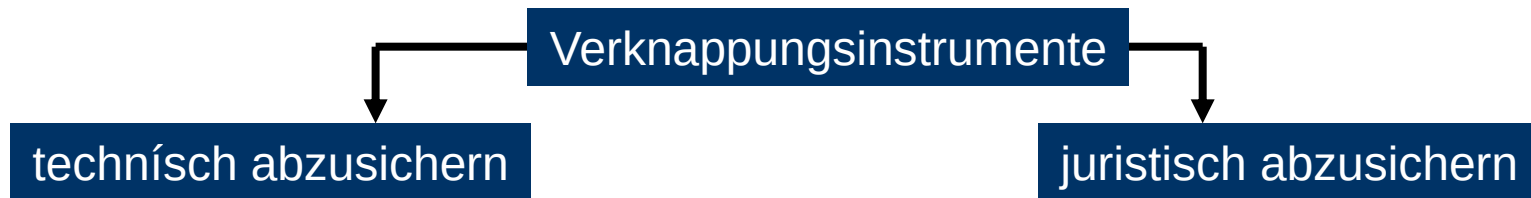
der Verknappung

Mit der
Konsequenz

„die Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts und der
verwandten Schutzrechte [müssen] angepasst und ergänzt werden,
um den **wirtschaftlichen Gegebenheiten**, z. B. den **neuen Formen
der Verwertung**, in angemessener Weise Rechnung zu tragen“

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur
Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der
Informationsgesellschaft

Intensivierung der Schutzrechte für die Verwertung geistigen Eigentums





Digital Rights Management

wird zunehmend im
Unterhaltungsbereich

verwendet:

Musik (kommerzielle Musikbörsen)

Videos, Spiele.

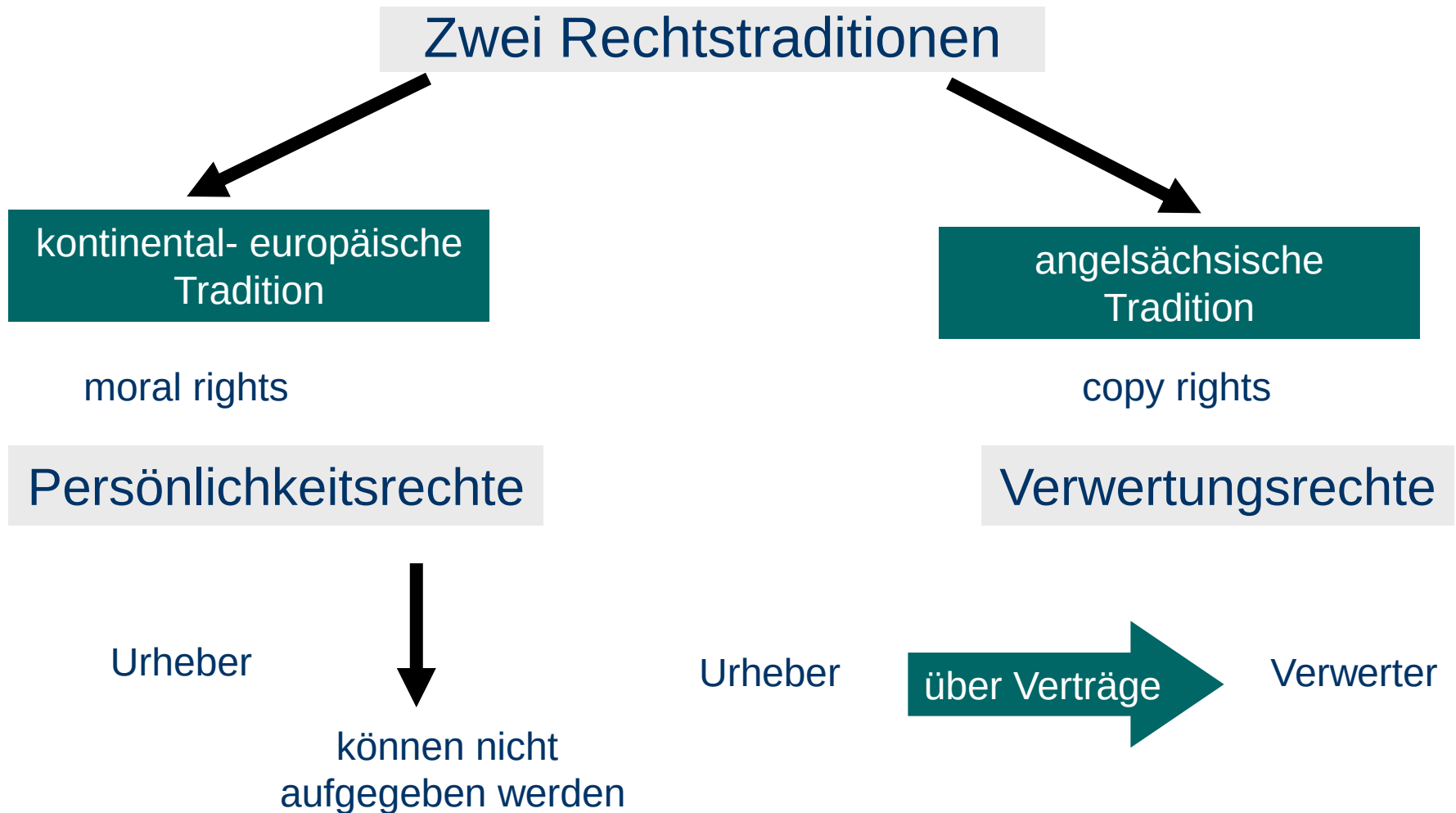
Klingeltöne: Mobile Telefone,

Starker „Code“ (DRM) kontrolliert
somit nicht nur die Form, sondern
auch den Inhalt – die Ideen

aber auch bei
**wissenschaftlicher
(kommerzieller)
Publikation** und der
Versorgung mit
wissenschaftlicher und
ausbildungsbezogener
Literatur



Verknappungsinstrumente – Urheberrecht



Unterabschnitt 2 Urheberpersönlichkeitsrecht

Persönlich

UrhG § 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

Veröffentlichung

UrhG § 13 Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Anerkennung Urhebers

UrhG § 14 Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Recht, Entstellung des Werkes zu verbieten

Verwertungsrechte

Vervielfältigungsrecht

Verbreitungsrecht

Ausstellungsrecht

Vortrags-, Aufführungs- Vorführungsrecht

UrhG § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Senderecht

das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

*Intensivierung der Verwertung bedeutet **Intensivierung der Schutzrechte** mit der Konsequenz der Verknappung*

- Zeitliche Ausdehnung der IPR-Schutzdauer (unterschiedlich bei der Patent- und Urheber-/Copyright-Regelung)
- Ausdehnung der IPRs auf (Wissen über) lebende Objekte und Vorkommen in der Natur
- Ausdehnung der IPRs auf Software (in einer durchaus noch kontroversen Debatte)
- Einführung spezieller sui-generis-Regelungen, z.B. für Datenbanken



*Intensivierung der Verwertung bedeutet **Intensivierung der Schutzrechte** mit der Konsequenz der Verknappung*

- Senkung der Originalitäts- und Niveauansprüche für geistige Werke
- Ausdehnung der IPRs auf neue Gegenstände wie Geschäftsmodelle und –verfahren
- Ausweitung der exklusiven Publikations-/Verfügungsrechte der Urheber/Verwerter
- Verstärkung der Schutzmechanismen durch technische Verfahren und gleichzeitig Schutz dieser technischen Maßnahmen
- Tendenzielle Rücknahme der Schranken, vor allem in Bildung und Wissenschaft, aber auch mit Blick auf die Privatkopie



als Ergebnis des „Ersten“ und „Zweiten Korbs“ –
Gesetz geworden 2003 bzw. Anfang 2008

§ **52a** Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ **52b** (Entwurf) zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken, Archiven und Museen

§ **53a** (Entwurf) zum Versand von digitalen Kopien

§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG zur Zulässigkeit elektronischer Archive

§ 95b UrhG zur Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen

§ 31a UrhG (Entwurf) zu den unbekannten Nutzungsarten: Archivregelung

Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG zur Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke

§ 49 UrhG zu Elektronischen Pressespiegeln

§ 52a UrhG zur Verlängerung der Befristung in § 137k

§ 95b UrhG zur Neubewertung der technischen Schutzmaßnahmen (DRM)



Urheberrecht - 2. Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines
Werkes

nur für die Nutzung IM
Unterricht

befristet bis Ende 2006 –
verlängert bis 2008

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

für die Nutzung
genau definierter
Forschungsgruppen

nur für die bestimmt
abgegrenzten
Teilnehmer von Kursen

ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung in Schulen nur
mit expliziter
Zustimmung der
Rechtsinhaber

Nutzung von Filmen erst nach
2 Jahren der Verwertung in
Filmtheatern



Urheberrecht - Zweiter Korb – Schranke in § 52b

Wiedergabe von Werken in Bibliotheken

„§ 52b

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

nur von speziellen
Leseplätzen in der
Bibliothek

nur ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung muss vergütet
werden (geht nur über
Verwertungsgesellschaften)



Urheberrecht - Zweiter Korb – Probleme für Bildung und Wissenschaft – Schranke in § 53a - Kopienversand

„§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

nur Einzelbestellung

nur kleine Teile

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

Versand via klassischer Post oder Fax

Elektronischer Versand nur als grafische Datei

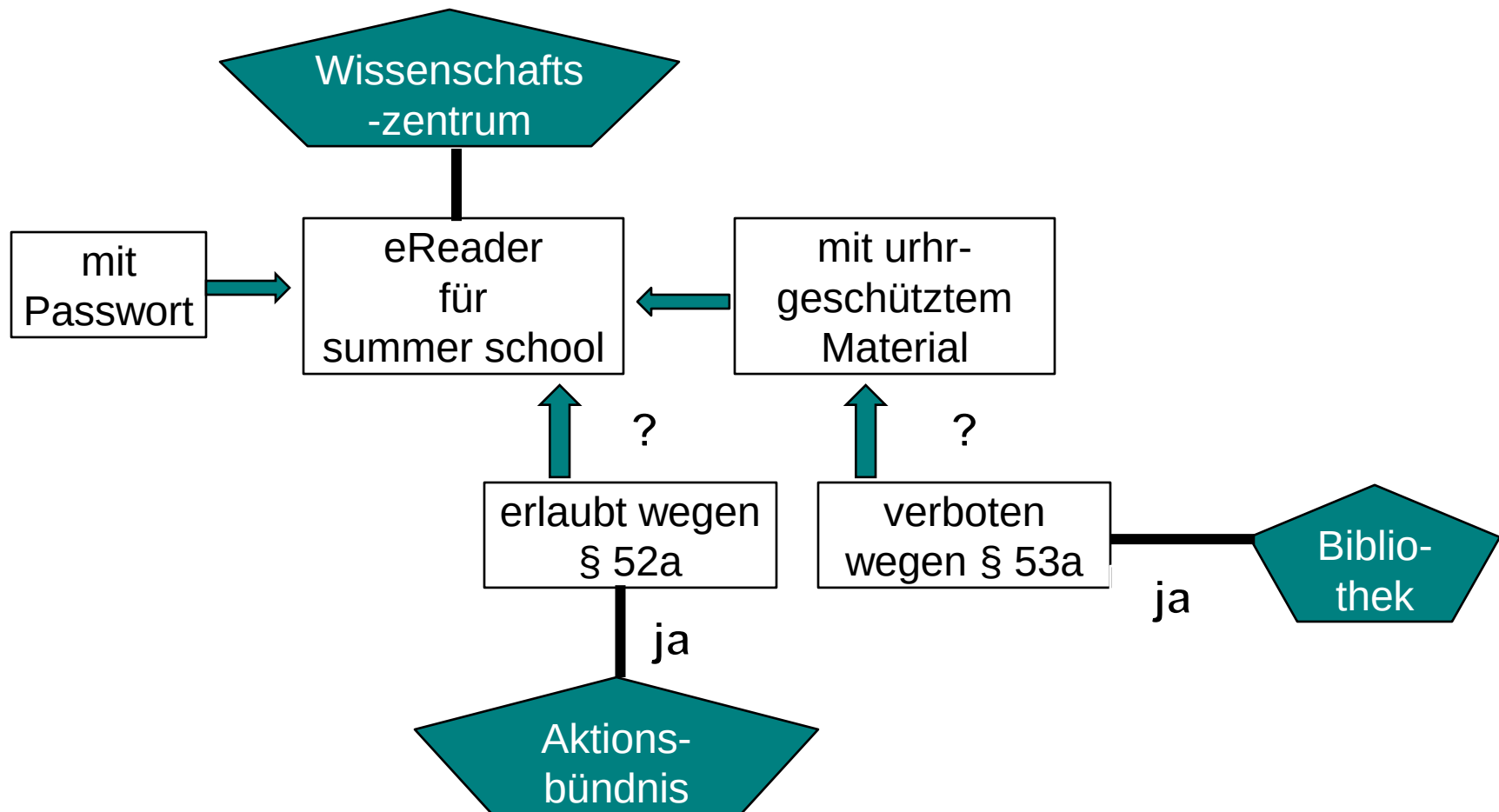
Elektronischer Versand ist in keiner Form erlaubt, wenn kommerzielle Inhaltsanbieter selber auf den Endkundenmärkten mit entsprechenden Angeboten tätig sind (wie z.B. Science Direct/Elsevier)



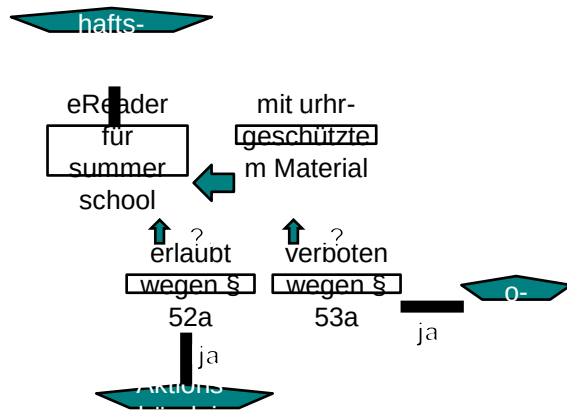
Verknappung – Verunsicherung – Verzicht - Beispiele



Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 1



Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 1



UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

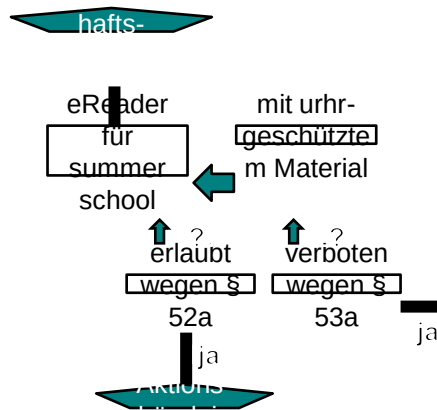
(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 1

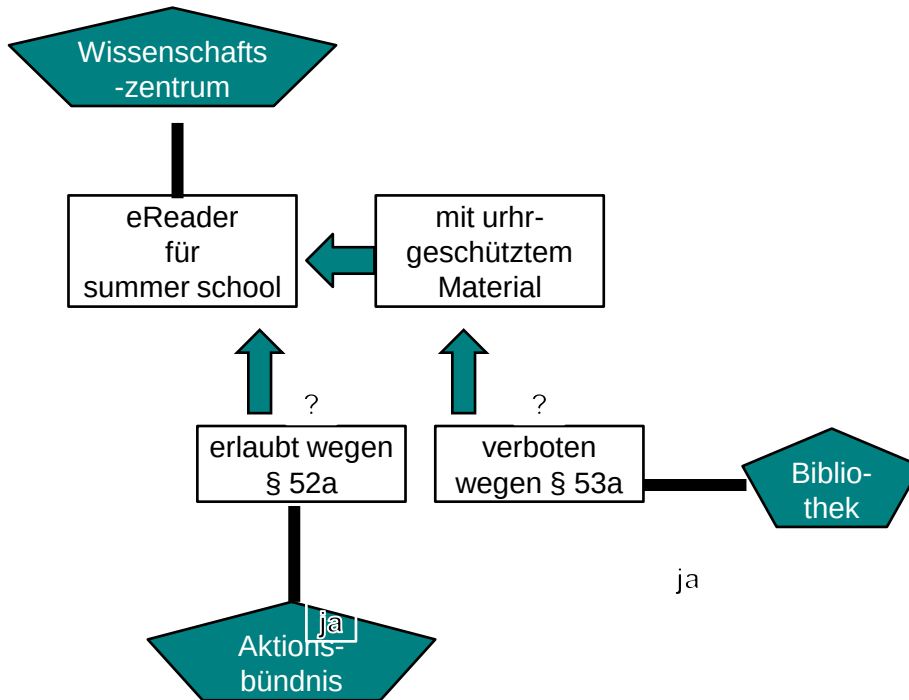


„§ 53a

Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Weg des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung ermöglicht wird.

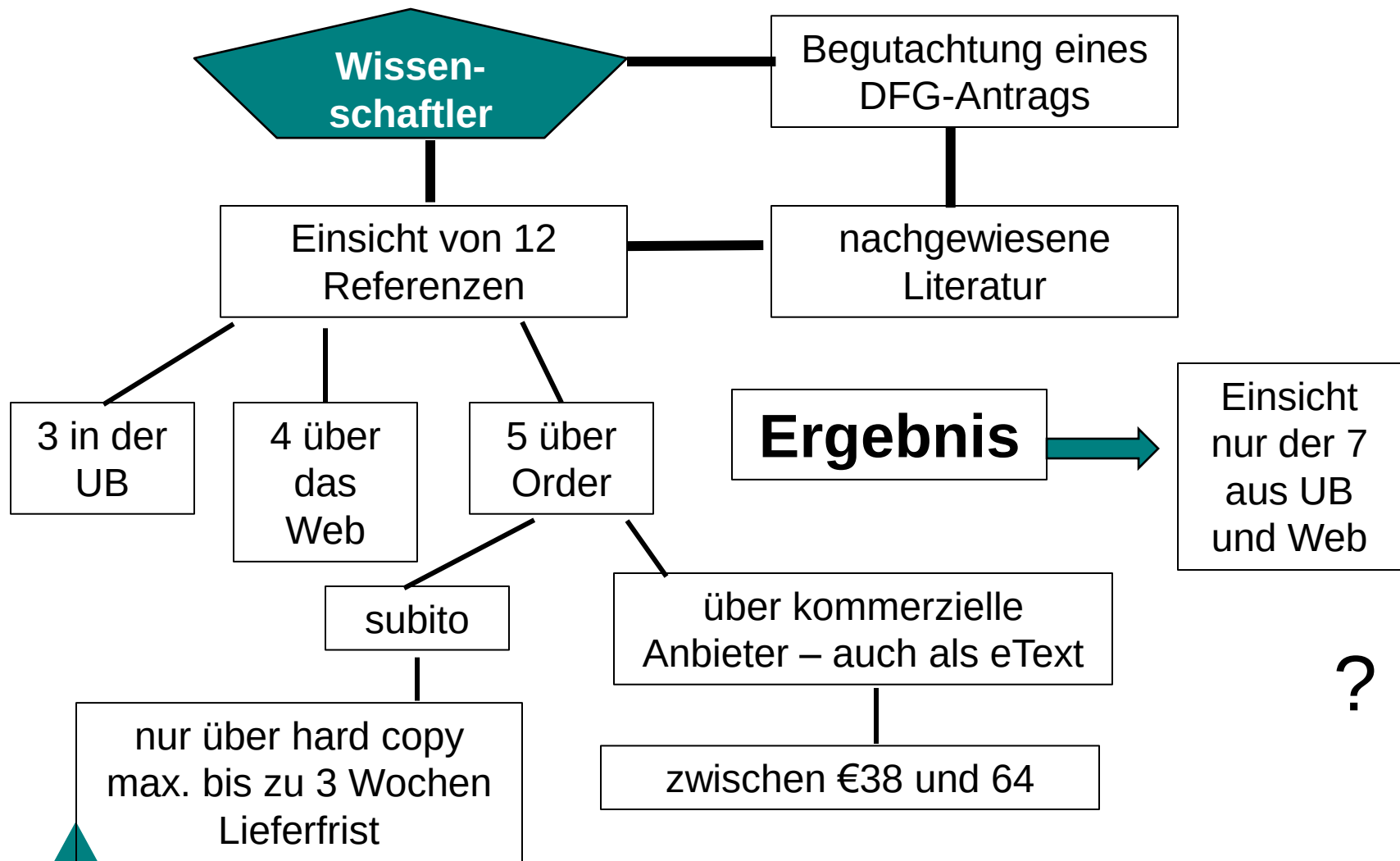
Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 1



Ergebnis

die Vorsicht siegt:
gemischter Reader,
klassische Kopien
und einige eTexte

Verknappung – Verunsicherung – Verzicht – Beispiel 2



Schlussfolgerungen zur Regulierung über Urheberrecht



Copyright/UrhR vs Creative Commons, Open Access 18. Juni 2008



„Zu befürchten ist, dass die Kooperation von Wissenschaftlern
über die Datennetze erheblich erschwert,

die wissenschaftliche Erforschung insbesondere audiovisueller
Dokumente massiv behindert

und die schon in der letzten Zeit dramatisch gestiegenen Kosten
für die Bereitstellung und Nutzung digitaler
Informationsmaterialien für Bildung und Wissenschaft
weiterhin erheblich steigen werden.“

Wissenschaftsorganisationen – Kritik am 2. Korb

Muss dieser Preis zu Erhaltung der *Reinheit* des Urheberrechts bezahlt werden?

- ♦ zu gravierende Auswirkungen auf den Einsatz von Medien und Verfahren im Bereich der Infrastruktur von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Bibliotheken führen,
- ♦ den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen und Hochschulen behindern und
- ♦ den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen verknappen und verteuern sowie die Vermittlung von Medienkompetenz an Schulen und Hochschulen erschweren würden.

Bundesrat – Stellungnahme zu Reg-E Zweiter Korb 2006

gegenwärtig:

eher ein Scheitern der Bemühungen, ein **bildungs- und wissenschaftsfreundliches** Urheberrecht zu schaffen

Krings, rechtspolitischer Sprecher der CDU-Bundestagsfraktion, hat sich weitgehend durchgesetzt:

„ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht [ist]
immer schon ein
wissenschaftsverlagsfreundliches Urheberrecht“

„es ist gelungen, der Freibiermentalität der
Wissenschaft Einhalt zu gebieten“

das Urheberrecht schreitet fort in Richtung eines Handelsrechts



Alternative Formen des Öffentlichmachens von Informationsobjekten

mittelfristig:

eher ein **erfolgreiches** Scheitern

mehr und mehr Wissenschaftlern wird bewusst, dass
weder die kommerzielle Verwertung noch ein
verwerterfreundliches Urheberrecht den Bedürfnissen in
Bildung und Wissenschaft nach selbstbestimmter
Veröffentlichung und freier Nutzung gerecht werden
können.



Das Regulierungsinstrument des Urheberrechts erweist sich als nutzlos für Bildung und Wissenschaft.

Dabei könnte auch im Urheberrecht der Wechsel leicht vollzogen werden

Zumindest für das in öffentlichen Umgebungen produzierte Wissen sollten die den Urhebern zustehenden **Verwertungsrechte** nur **als einfache Nutzungsrechte** übergeben werden dürfen

Alternative Formen des Öffentlichmachens von Informationsobjekten



Copyright/UrhR vs Creative Commons, Open Access 18. Juni 2008



Verknappungsinstrument – Urheberrecht - Alternativen

Verfahren der Öffentlichmachung von Informationsobjekten

Kommerzielle Verwertung

Verkauf, Lizenz
von Informations-
objekten

Werbung
Aufbereitung,
Hypertextifizierung
Dossiers, Summaries
Organisation d
es Reviewing
Organisation der
institutional repositories

Informationsobjekte
frei
Rendite nur über
Mehrwerte, Zusatz-
leistungen oder
assoziierte oder
Nebenprodukte

Freeconomics

ohne monetäre Kosten
für Nutzer

Tausch-
börsen

„Google“- Dienste

Creative Commons

Open access

Alternative Formen Creative Commons



Open Acces + OA-Geschäftsmodelle

Alternativen – Creative/Science Commons und Open Access, die Bildung und Wissenschaft Teile ihrer informationellen Autonomie zurückgeben und die freie Nutzung von Wissen und Information ermöglichen.



Geschäftsmodelle

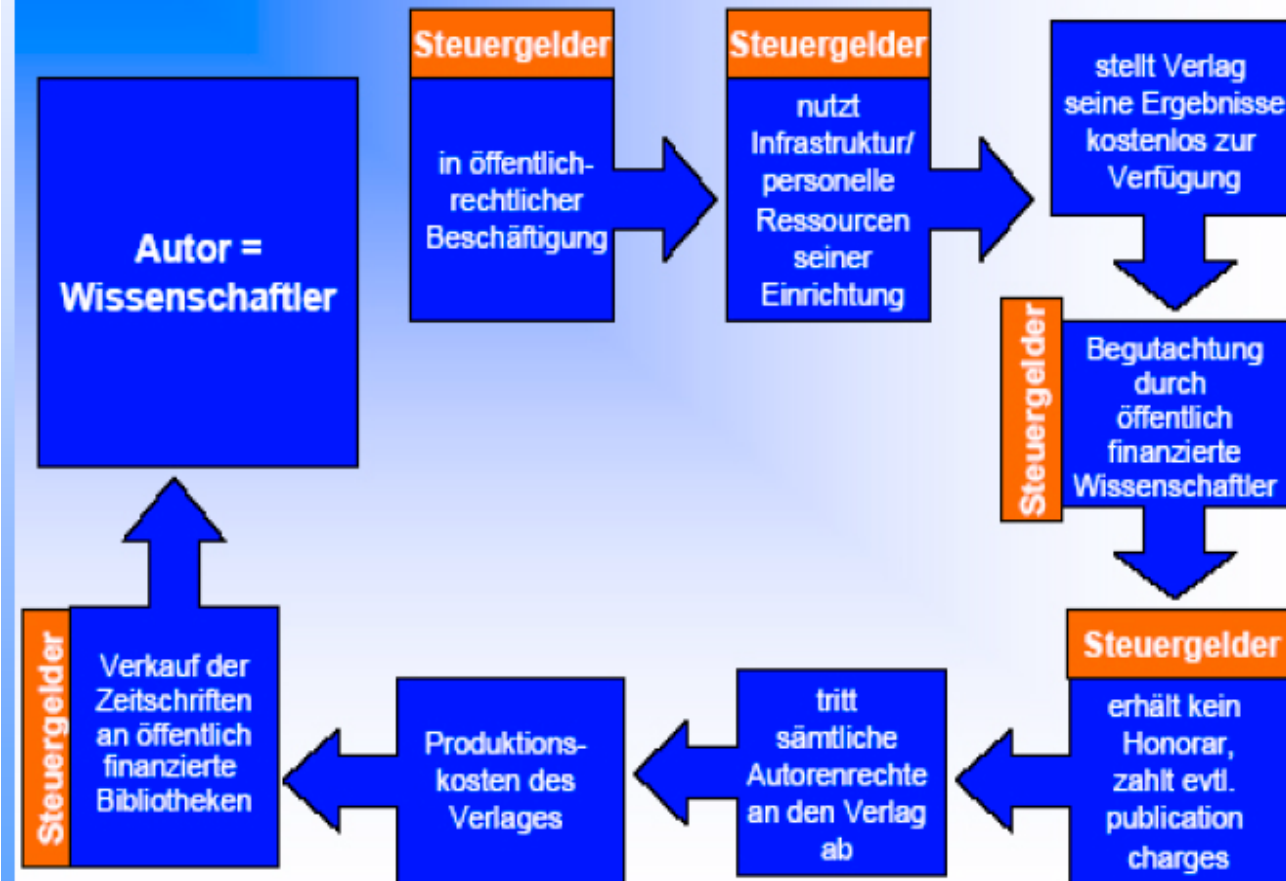
Reaktionen auf Kommerzialisierungsdominanz Serial Crisis

„There is evidence to suggest that the market for STM journals may not be working well“

UK Office for Fair Trading Report: The Market for Scientific, Technical and Medical Journals, 9/2002



Finanzströme



Open Access - die Revolution im wissenschaftlichen Publizieren? Vortrag von Dr. Rafael Ball im Rahmen des FZJ-Kolloquiums am 30. April 2003

[http://www.fz-](http://www.fz-juelich.de/zb/datapool/page/534/Vortrag%20Open%20Access.pdf)

[juelich.de/zb/datapool/page/534/Vortrag%20Open%20Access.pdf](http://www.fz-juelich.de/zb/datapool/page/534/Vortrag%20Open%20Access.pdf)

Copyright/UrhR vs Creative Commons, Open Access 18. Juni 2008



Open Access Initiativen

- Sekundärpublikation auf eigener Website
- Unzählige Open-Access-Repositories und OA-Plattformen
- Open-Access-Universitätsverlage
- Direktpublikation auf eigener Website
- Pre-Print-Server
- Open Archive Initiative
- Open Access – Allgemeine Prinzipien
 - Budapest Open Access Initiative
 - Bethesda Statement on Open Access Publishing
 - Berlin Declaration on Open Access

Open Access Ziele - aus der Berliner Erklärung

übersetzt aus der verbindlichen englischen Version)

"Die Urheber und Rechteinhaber sichern allen Benutzern unwiderruflich den freien weltweiten Zugang zu und erteilen ihnen die Erlaubnis, das Werk zu kopieren, zu benutzen, zu übertragen und wiederzugeben (und zwar auch öffentlich), Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten und dies alles in jedem digitalen Medium und zu jedem verantwortbaren Zweck, vorausgesetzt die Urheberschaft wird korrekt zum Ausdruck gebracht (die wissenschaftliche Gemeinschaft wird wie bisher die Regeln vorgeben, wie die Urheberschaft korrekt anzugeben ist und was eine verantwortbare Nutzung ist). Darüber hinaus dürfen zum persönlichen Gebrauch eine kleine Anzahl von Ausdrucken erstellt werden."

Open Access – das elektronischen Räumen angemessene Publikations- und Nutzungsmodell für Bildung Wissenschaft

Alle Argumente sprechen (theoretisch und objektiv) für Open Access

Senkung von Transaktionskosten

Volkswirtschaftlicher Nutzen durch freie Nutzung

Höherer Verbreitungsgrad

Höherer Zitierungsgrad und damit Impact-Faktor

Höhere Publikationswahrscheinlichkeit für jüngere Wissenschaftler

Aber:

Open Access – das elektronischen Räumen angemessene Publikations- und Nutzungsmodell für Bildung Wissenschaft

Die Argumente sprechen (theoretisch und objektiv) für Open

Aber: Access

Die objektiven Gründe zählen – zumindest für eine geraume Zeit – im Wissenschaftssystem nicht unbedingt

Das gegenwärtige kommerzielle Publikationssystem ist ein Hierarchie-, Reputations- und damit Macht-Sicherungsinstrument für bestehende kontraproduktiv gewordene Wissenschaftsstrukturen

anders:

Die proprietären Publikationsstrukturen (Editorial Boards, Referees, Produktmonopole, Prestige, Sonderdrucke) sind im Sinne von Bourdieux Investitionen und Sicherung von sozialen Kapital in der Wissenschaft

Daher geht es nur über das monetäre Kapital, also um G./O.-Modelle

OECD - DECLARATION ON ACCESS TO RESEARCH DATA FROM PUBLIC FUNDING (s.

adopted on 30 January 2004 in Paris

The governments (1) of Australia, Austria, Belgium, Canada, China, the Czech Republic, Denmark, Finland, France, Germany, Greece, Hungary, Iceland, Ireland, Israel, Italy, Japan, Korea, Luxembourg, Mexico, the Netherlands, New Zealand, Norway, Poland, Portugal, the Russian Federation, the Slovak Republic, the Republic of South Africa, Spain, Sweden, Switzerland, Turkey, the United Kingdom, and the United States

Recognising that an optimum international exchange of data, information and knowledge contributes decisively to the advancement of scientific research and innovation;

Recognising that open access to, and unrestricted use of, data promotes scientific progress and facilitates the training of researchers;

Recognising that open access will maximise the value derived from public investments in data collection efforts;

Recognising that the substantial increase in computing capacity enables vast quantities of digital research data from public funding to be put to use for multiple research purposes by many research institutes of the global science system, thereby substantially increasing the scope and scale of research;

Recognising the substantial benefits that science, the economy and society at large could gain from the opportunities that expanded use of digital data resources have to offer, and recognising the risk that undue restrictions on access to and use of research data from public funding could diminish the quality and efficiency of scientific research and innovation;

Recognising that optimum availability of research data from public funding for developing countries will enhance their participation in the global science system, thereby contributing to their social and economic development

http://www.oecd.org/document/0,2340,en_2649_34487_25998799_1_1_1_1,0
0.html

Bundesrat Mai 2006 in Stellungnahme zum Zweiten Korb

Der Bundesrat hält es ...für dringend geboten, im Rahmen des "Zweiten Korbs" ein bildungs- und wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht zu schaffen, das auch den Erfordernissen der durch das Grundgesetz besonders geschützten und nicht kommerziell ausgerichteten Einrichtungen in Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Grundrecht auf Informationsfreiheit der Bürger weit stärker als bisher Rechnung trägt.

Angesichts der „Besorgnis erregenden Entwicklung“ auf den wissenschaftlichen Publikationsmärkten empfiehlt der Bundesrat, übereinstimmend mit den großen Wissenschaftsorganisationen, auch im Urheberrecht einen Einstieg in Open Access festzuschreiben, hier durch einen Vorschlag zur Änderung von § 38 UrhG, :

Bundesrat Mai 2006 in Stellungnahme zum Zweiten Korb

Dem § 38 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"An wissenschaftlichen Beiträgen, die im Rahmen einer überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind und in Periodika erscheinen, hat der Urheber auch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht, den Inhalt längstens nach Ablauf von sechs Monaten seit Erstveröffentlichung anderweitig öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist und nicht in der Formatierung der Erstveröffentlichung erfolgt. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden." "

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament,
den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über wissenschaftliche
Informationen im Digitalzeitalter: Zugang, Verbreitung und Bewahrung

KOM(2007) 56 endg.; Ratsdok. 5748/07

5.1. Position der Kommission

Maßnahmen, die zu besserem Zugang zu und weiterer Verbreitung von wissenschaftlichen Informationen führen, sind notwendig, insbesondere im Hinblick auf Zeitschriftenartikel und Forschungsdaten, die mit Hilfe von öffentlichen Mitteln entstehen. Was Artikel anbelangt beobachtet die Kommission Experimente mit Open-Access-Veröffentlichungen und zieht solche in Betracht.

Forschungsdaten von vollständig öffentlich finanzierter Forschung sollten im Prinzip allen zugänglich sein, gemäß der Ministererklärung der OECD über den Zugang zu öffentlich geförderten Forschungsergebnissen aus 2004 (*2004 OECD Ministerial Declaration on Access to Research Data from Public Funding*).⁹

Außerdem lenkt die Kommission die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Notwendigkeit klarer Strategien zur digitalen Bewahrung wissenschaftlicher Informationen.

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament,
den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über wissenschaftliche
Informationen im Digitalzeitalter: Zugang, Verbreitung und Bewahrung
KOM(2007) 56 endg.; Ratsdok. 5748/07

Übersicht über künftige Maßnahmen

A. Zugang zu Forschungsergebnissen, die von der Gemeinschaft gefördert werden

- Durch Veröffentlichungen entstehende Projektkosten, einschließlich Open-Access-Veröffentlichungen, werden im Rahmen von von der Gemeinschaft bezuschussten Forschungsprojekten als förderfähig angesehen.
- Spezifische Leitlinien, innerhalb bestimmter Programme, zur Veröffentlichung von Artikel in offenen Repositories.

B. Co-Finanzierung von Forschungsinfrastrukturen (insbesondere Repositories) und Projekten

- 2007-2008 rund €50 Millionen für Arbeiten an Infrastrukturen, insbesondere digitale Repositories

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament,
den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über wissenschaftliche
Informationen im Digitalzeitalter: Zugang, Verbreitung und Bewahrung
KOM(2007) 56 endg.; Ratsdok. 5748/07

C. Grundlagen für die künftige politische Debatte

- Studie über die wirtschaftlichen Implikationen digitaler Bewahrung
- Förderung von Forschung zu Geschäftsmodellen zur Veröffentlichung und über das wissenschaftliche Veröffentlichungssystem

D. Koordinierung und Debatte mit Interessenvertretern auf politischer Ebene

- Beratungen in Europäischen Parlament und im Rat; weitere Befragungen von Interessenvertretern
- Austausch von bewährten Praktiken für neue Modelle für Zugang zu, Verbreitung und Bewahrung von wissenschaftlichen Informationen

Geschäfts- und Organisationsmodelle

Schluss

Gesellschaften, die mehr Energie darauf verwenden, sich um die **Sicherung der Eigentumsverhältnisse von bestehendem Wissen und Information** zu kümmern

bzw. um die **Sicherung von Verwertungsansprüchen**,

als auf die Rahmenbedingungen, die die **Produktion von neuem Wissen** begünstigen, und um die **Nachhaltigkeit von Wissen**, die zukünftigen Generationen den Zugriff auf das Wissen unserer Gegenwart

sind in einer ökonomischen, wissenschaftlichen, politischen, kulturellen und gesellschaftlichen **Abwärtsentwicklung**.

Je freizügiger (nachhaltiger) der Umgang mit Wissen und Information jedweder medialer Art gestaltet werden kann desto höher ist

- der Innovationsgrad der Wirtschaft,
- der Inventionsgrad der Wissenschaft,
- der Demokratisierungs- und Transparenzgrad des politischen Systems

daher: kein systematischer Gegensatz zwischen kommerziellen Verwertungs- und freien Austauschmärkten

Geschäfts- und Organisationsmodelle der Informationswirtschaft werden im Bereich der Wissenschaft nur unter Anerkennung des Open-Access-Paradigma möglich sein.

Konsequenzen für die Märkte für elektronische Publikationen im Wissenschaftsbereich

Scheinbar paradoxe (Freeeconomics-)These:

„Je freier der Zugriff zu Wissen und Information
gemacht wird, umso höher ist die
Wahrscheinlichkeit, dass auch in der Wirtschaft damit
verdient werden kann.“

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Folien unter www.kuhlen.name/



This document will be published under the following Creative-Commons-License:
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de//>



Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 2.0 Deutschland

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

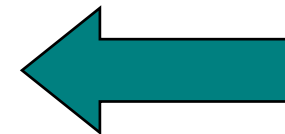
- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Legal code

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des **Lizenzvertrags** in allgemeinverständlicher Sprache.

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf einige
Verwertungsrechte



Copyright/UrhR vs Creative Commons, Open Access 18. Juni 2008

